

Grundlagen des Rechtsmittelverfahrens

unter besonderer Berücksichtigung der
Laiengerichtbarkeit in
Handelsrechtssachen

Überblick

- Einteilung der Rechtsmittel nach der ZPO
- Zuständigkeit der fachmännischen Laienrichter
- Zahlen und Fakten
- Berufung
- Rekurs
- Diskussion/ Fragen

Rechtsmittel nach der ZPO

- Berufung = Rechtsmittel gegen ein Urteil
 - Laienbeteiligung am OLG wahrscheinlich, vor allem im Wiener Sprengel
 - strengere Anforderungen an das Rechtsmittel
 - Bekämpfung von Feststellungen idR möglich
- Rekurs = Rechtsmittel gegen einen Beschluss
 - Laienbeteiligung nur in Ausnahmefällen
 - weniger strenge Anforderungen
 - Bekämpfung von Feststellungen stark begrenzt

- Revision
 - Rechtsmittel gegen ein Berufungsurteil
 - richtet sich an OGH
 - keine Laienbeteiligung in Unternehmenssachen (außer gewisse Patentsachen)

- Revisionsrekurs
 - Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts zweiter Instanz
 - richtet sich an OGH
 - keine Laienbeteiligung in Unternehmenssachen (außer gewisse Patentsachen)

Fachmännische Laienrichter

Gesetzliche Grundlage: §§ 7 Abs 2 u. 8 Abs 2 JN

„Soweit die [Gerichte] über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen gefällten Urteile der Bezirks-, Landes- und Handelsgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO. entscheiden, wird die Stelle eines Mitgliedes des Berufungssenates durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande versehen.“

Einsatz der Laienrichter

Vorgesehen

- Berufungshauptverfahren
 - Handelsgericht Wien
 - BG für Handelssachen Wien
 - LG/BG mit „Beisatz“
 - Patentamt -
Nichtigkeitsabteilung
- Ausnahmsweise im
Rekursverfahren
 - Einstweilige Verfügungen
wegen UWG, UrhG
 - Patentamt – technische Abt.
oder Rechtsabteilung

Nicht vorgesehen

- Berufungsvorverfahren
 - Nichtigkeitsberufung
 - unzulässige Berufung
- Regelmäßig im
Rekursverfahren

Geschäftsverteilung

- Eigene Senate nur für Handelsrechtssachen
dzt nur beim OLG Wien und HG Wien
- Zuteilung der KR „alternierend“ (OLG Graz)
oder nach Zeitpunkt des Anfalls fix (andere
OLG) oder mit AVS (HG Wien)
- KR als „gesetzlicher Richter“

Zahlen und Fakten

Anzahl der fachmännischen Laienrichter

OLG Wien: über 40 „einfache“ KR

rund 50 „Patent“-KR

HG Wien: über 30 „einfache“ KR

knapp 15 „Patent“-KR

OLG Graz: 4 KR

OLG Linz: 4 KR

OLG Innsbruck: 2 KR

Akten mit „KR-Beteiligung“ im Jahr 2018

OLG Wien

insgesamt **1.075 Akten** Anfall in Handelssachen

davon 641 Berufungen

davon geschätzt mind **400** mit Laienbeteiligung

davon 434 Rekurse

davon geschätzt **100** mit Laienbeteiligung

HG Wien

562 Berufungsakten

Einbindung der Laienrichter ins Verfahren

- im Aktenumlauf-Verfahren
- durch (zusammenfassendes) Referat des Berichterstatters
- durch Berufungsverhandlungen
- Kombinationen davon

Berufung

- bekämpft Urteil = Entscheidung in der Sache
- Anwaltpflicht
- Frist: 4 Wochen – bei Verkündung: Anmeldung
- formale Anforderungen (§ 467 ZPO)
 - Berufungsantrag
 - Berufungsgründe
- hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Berufungsgründe

- Nichtigkeit
- Mangelhaftigkeit des Verfahrens
- Aktenwidrigkeit
- unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung („Beweisrüge“)
- unrichtige rechtliche Beurteilung

Nichtigkeit

- geregelt in § 477 ZPO
- ohne Laienrichter-Beteiligung
- auch von Amts wegen aufzugreifen
- wirkt (fast) immer absolut

- häufig vorkommende/behauptete Fälle :
 - Verletzung des rechtlichen Gehörs (Z 4)
 - gänzlich mangelhafte Fassung (Z 9)

Mangelhaftigkeit

- Hauptanwendungsfall: § 496 Abs 1 Z 2 ZPO
 - „wesentlicher Mangel“
 - „erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache“ verhindert
- ausdrücklich geltend zu machen
- Relevanz darzulegen
- tw Rüge in erster Instanz erforderlich
- nur bei Streitwert von mehr als EUR 2.700

Beispiele für Mangelhaftigkeit

- Erstgericht übergeht/übersieht Beweisantrag
- Erstgericht würdigt Beweise „vorgreifend“
- Erstgericht überrascht mit Rechtsansicht

Aktenwidrigkeit

- Feststellung auf aktenwidriger Grundlage
 - Widerspruch
 - gar keine Grundlage
 - NICHT: Schlussfolgerungen des Erstgerichts
- erfolgreiche Geltendmachung nur bei Relevanz
- Keine unrichtige Wiedergabe Vorbringen

„Beweisrüge“

Hohe Hürden für erfolgreiche Beweisrüge

- Was konkret bekämpft ?
- Welche unrichtige Beweiswürdigung ?
- Was konkret begehrt ?
- Auf Basis welcher Beweisergebnisse ?

→ muss **erhebliche** Bedenken wecken

→ nur bei Streitwert von mehr als EUR 2.700

→ „Ausnahmefall“ Berufungsverhandlung

Unrichtige rechtliche Beurteilung

- ist nachvollziehbar zu begründen
- muss von Feststellungen ausgehen
- „allseitige“ Überprüfung vs selbständige rechtliche Gesichtspunkte

Rekurs

- bekämpft Beschlüsse = alles, was kein Urteil ist
- in aller Regel Anwaltszwang
- Frist meistens 14 Tage
- weniger „formal“ und geregelt
- IdR keine Hemmung der Vollstreckbarkeit
- bei Streitwert bis zu EUR 2.700 nur in wichtigen Fällen zulässig

Rekursgründe

- Nichtigkeit
 - Mangelhaftigkeit des Verfahrens
 - Aktenwidrigkeit
 - unrichtige rechtliche Beurteilung
- nur eingeschränkt:**
- unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung („Beweisrüge“)

„Beweisrüge“ im Rekurs

- nur zulässig, wenn Erstgericht die bekämpfte Feststellung nicht auf unmittelbar aufgenommene Beweise gestützt hat
 - Beweisrüge unzulässig, wenn Feststellung auf Aussage von Partei oder Zeugen beruht
 - Beweisrüge zulässig, wenn Feststellung nur auf Urkunden beruht

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !